



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-5697 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

24. April 1992

Zl. 353.110/60-I/6/92

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2496 IAB
1992 -04- 27
zu 2541 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger und Kollegen haben am 28. Februar 1992 unter der Nr. 2541/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Privatradiogesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bis zu welchen (richtig: welchem) Zeitpunkt wird die Bundesregierung eine Regierungsvorlage über ein Privatradiogesetz dem Nationalrat vorlegen?
2. Werden die oben in Punkt 1 - 9 von der österreichischen Werbewirtschaft aufgestellten Forderungen darin Berücksichtigung finden?
3. Welche ergänzenden Änderungen für einen sachgerechten Privatradiobetrieb sind im Rundfunkgesetz notwendig?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesregierung in diesem Bereich eine Regierungsvorlage einbringen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung wird noch im Jahr 1992 die Regierungsvorlage eines Regionalradiogesetzes dem Nationalrat zuleiten.

Zu Frage 2:

Auf die von der österreichischen Werbewirtschaft aufgestellten Forderungen wird in der Regierungsvorlage eines Regionalradiogesetzes selbstverständlich Bedacht genommen werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß das Regionalradiogesetz nicht dem alleinigen Ziel dienen kann, die Wünsche der österreichischen Werbewirtschaft zu erfüllen. Diesen kommt zwar im Hinblick auf die kommerzielle Orientierung von Privatrado selbstverständlich eine Bedeutung zu, doch wird der österreichischen politischen Praxis folgend auch auf die Wünsche anderer an der Angelegenheit besonders interessierten Gruppierungen und auf medienpolitische Interessen Bedacht zu nehmen sein.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung wird versuchen, alle den regionalen Hörfunk betreffende Fragen im Regionalradiogesetz zu regeln. Soweit darüber hinaus Änderungen des Rundfunkgesetzes notwendig werden, so werden diese erst nach Vorliegen der Regierungsvorlage eines Regionalradiogesetzes feststehen und voraussichtlich gleichzeitig mit der Vorlage eines Regionalradiogesetzesentwurfs dem Nationalrat zugeleitet. Den Erfordernissen werden möglicherweise etwa die Regelungen über kommerzielle Werbung anzupassen sein.

Zu Frage 4:

Es ist beabsichtigt, den Entwurf einer Rundfunkgesetz-Novelle im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang gleichzeitig mit der Regierungsvorlage eines Regionalradiogesetzes einzubringen.

